

**Verein für Aufklärung**

# **Vereinsstatuten**

**Gegründet am 1. Juli 2022**

## **Vereinsstatuten**

Verein für Aufklärung  
mit Sitz in Winterthur

### **1 Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen «Verein für Aufklärung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### **2 Hintergrund und Zweck**

- 2.1 Der Verein wird gegründet vor folgendem Hintergrund:

Das Recht auf Privatheit sowie das Recht auf Informationsfreiheit gehören zu den unveräusserlichen Menschenrechten. Sie sind als solche auch in Artikel 12 und Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gestützt auf Resolution 217 A(III) von der UN-Vollversammlung ausdrücklich als zu schützendes Rechtsgut aufgeführt.

In einer Zeit, in der diese beiden Menschenrechte immer mehr bedroht werden, sind Massnahmen notwendig, um zu ihrem Schutz und Erhalt beizutragen. Insbesondere durch das Internet hat sich hier die Situation für einen Grossteil der Menschheit völlig verändert - und leider nicht nur zum Guten.

- 2.2 Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt als Zweck:

- I. Der Verein bezweckt in erster Linie die Förderung des Schutzes der Privatsphäre und die Förderung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. Dazu gehört die Verfolgung eigener zweckbezogener Aktivitäten und Projekte sowie die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Institutionen und Gefässen, welche vergleichbare Zwecke oder Ziele verfolgen.
- II. Der Verein kann Förderungsbeiträge an Institutionen, Gefässe oder Individuen für zweckbezogene Aktivitäten und Projekte ausrichten.
- III. Der Verein verfolgt keine Selbsthilfe und keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
- IV. Der Verein verfolgt seinen Zweck auf nationaler und internationaler Ebene.

### **3 Mittel**

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:
- die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
  - Erträge aus Vereinstätigkeit
  - Spenden, Zuwendungen
  - Subventionen
- 3.2 Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge von Passivmitgliedern werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- 4.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- 4.3 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - I. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - II. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **6 Austritt und Ausschluss**

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- 6.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - I. die Generalversammlung
  - II. der Vorstand
  - III. die Rechnungsrevisoren

### **8 Die Generalversammlung**

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 8.3 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:
  - I. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
  - II. Festsetzung und Änderung der Statuten
  - III. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - IV. Beschluss über das Jahresbudget
  - V. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - VI. Behandlung der Ausschlussrekurse

- 8.4 An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### **9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und konstituiert sich selbst.
- 9.2 Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.
- 9.3 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.4 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die mündliche Beratung kann auch online erfolgen.
- 9.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein Spesenanspruch besteht nicht.
- 9.6 Über sämtliche vertrauliche Informationen, welche im Vorstand besprochen werden, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet Stillschweigen zu bewahren. Informationen dürfen nur dann nach aussen getragen werden, wenn sich der Vorstand damit einverstanden erklärt.

### **10 Die Revisoren**

- 10.1 Ab einem Umsatzerlös von CHF 10'000'000 oder einer Bilanzsumme von CHF 5'000'000 wählt die Generalversammlung jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

### **11 Unterschrift**

- 11.1 Nach aussen bevollmächtigt der Verein den Präsidenten und den Kassier vollumfänglich über den gesamten Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung durch Einzelunterschrift zu verfügen.

### **12 Haftung**

- 12.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13 Statutenänderung**

- 13.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Quote von 2/3 beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **15 Inkrafttreten**

- 15.1 Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 1. Juli 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident